

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/6/9 B860/07, G191/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2008

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten  
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

### **Norm**

B-VG Art83 Abs2  
AsylG 1997 §10 Abs2  
Flüchtlingskonvention Genfer, BGBl 55/1955 Art12  
IPR-G §9 Abs3, §16 Abs2  
EheG §15, §17

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung des Asylerstreckungsantrags einer mit einem russischen Asylwerber kirchlich verheirateten russischen Staatsangehörigen infolge Beurteilung der Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehe ausschließlich nach österreichischem Recht; Außerachtlassung von Bestimmungen des IPR-Gesetzes hinsichtlich des maßgeblichen Personalstatuts; Genfer Flüchtlingskonvention mangels zuerkannter Flüchtlingseigenschaft nicht anwendbar

### **Rechtssatz**

Die belangte Behörde erwähnt §16 Abs2 IPR-G, der die Form der im Ausland geschlossenen Ehen regelt, nicht einmal. Diese Bestimmung verweist auf das Personalstatut, jedoch ist jenes maßgebend, das im Zeitpunkt des Aktes bestand, der als Eheschließung zur Beurteilung ansteht. Es kommt also nicht darauf an, wie das Personalstatut zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen ist. Andernfalls käme man zu dem abstrusen Ergebnis, dass eine einmal gültig geschlossene Ehe nachträglich durch Änderung der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes ungültig würde.

Außerachtlassung auch des in §16 Abs2 legitimat geregelten "favor matrimonii", wonach eine Eheschließung auch dann gültig ist, wenn die Formvorschriften am Ort der Eheschließung eingehalten wurden.

Verfehlte Anwendung der Sonderbestimmungen für Flüchtlinge (§9 Abs3 IPR-G und Art12 Abs1 Genfer Flüchtlingskonvention).

Der Beschwerdeführerin wurde keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Die Rechtsansicht des UBAS, dass bei Asylwerbern gemäß §9 Abs3 IPR-G und Art12 Abs1 Genfer Flüchtlingskonvention die Eheschließung nur dann gültig sei, wenn sie nach den Formvorschriften des österreichischen Ehegesetzes binnen eines Jahres nach der Einreise erfolge und die Rechtslage zum Zeitpunkt der Eheschließung im Ausland unbeachtlich sei, würde zu dem Ergebnis führen, dass jeder Asylwerber, der um Asylerstreckung ansucht, nochmals vor dem österreichischen Standesbeamten die Ehe schließen müsste.

Zurückweisung des unter einem gestellten Gesetzesprüfungsantrags hinsichtlich §10 AsylG 1997 infolge zumutbaren Umwegs.

### **Entscheidungstexte**

- B 860/07, G 191/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2008 B 860/07, G 191/07

### **Schlagworte**

Asylrecht, Zivilrecht, Ehorecht, Anwendbarkeit eines Gesetzes

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B860.2007

### **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)